

\*Dieser Hinweis ist keine Abschaltvereinbarung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 EnWG, ein Sonderentgelt nach § 14 b EnWG wird hiermit nicht vereinbart.

Dieser Hinweis dient zur Klärung der Kontaktdaten, der Krisenkommunikation und der Prozesse zwischen der Energieversorgung Filstal (EVF) und den RLM-Kunden (Kunde) im Gasnetz der EVF. Hintergrund ist die Verpflichtung des Verteilnetzbetreibers zur Ergreifung von Notfallmaßnahmen nach §§ 16 Abs. 2, 16a EnWG in Folge einer Gasversorgungskrise.

## 1. Abstimmung Kontaktdaten - Gewährleistung Erreichbarkeit – Krisenkommunikation

Es gelten die im Vorfeld abgestimmten Kontaktdaten (Anlage „Antwortbogen zur Aktualisierung der Kontaktdaten“). Die darin vermerkten Ansprechpartner sind für den Empfang und die Umsetzung von Notfallmaßnahmen zuständig und entsprechend empfangsbevollmächtigt. Dies gilt für alle Erklärungen, Ankündigungen, Verlangen, Empfangsbestätigungen oder Rückmeldungen zur Krisenkommunikation.

Beide Parteien teilen Änderungen der maßgeblichen Kontaktdaten in Textform der jeweils anderen Partei mit. Jede Partei kann verlangen, einmal jährlich einen Kommunikationstest durchzuführen, um die Kontaktdaten und die nötigen Reaktionszeiten zu überprüfen. Die Aktualisierung der Kontaktdaten erfolgt über E-Mail. Jede Partei ist für die Dokumentation der Kontaktdaten selbst verantwortlich.

## 2. Maßgebliche technische Kundendaten für Notfallmaßnahmen

Die maßgeblichen Kundendaten sind in der Anlage „Antwortbogen zur Aktualisierung der Kontaktdaten“ aufgeführt. Der Kunde wird der EVF Änderungen der technischen Daten unverzüglich mitteilen und dafür sorgen, dass diese Daten stets aktuell sind. Die Aktualisierung der Kundendaten erfolgt über E-Mail. Jede Partei ist für die Dokumentation der Kundendaten selbst verantwortlich.

## 3. Einzelheiten zu Notfallmaßnahmen - Vorlaufzeiten - Potenziale

### 3.1 Ankündigung Notfallsituation - Empfangsbestätigung

Die EVF wird eine Ankündigung des vorgelagerten Netzbetreibers über eine ggf. drohende Notfallsituation mit der Anlage „Information an die Anschlussnutzer/-nehmer“ in Textform gegenüber dem Kunden mitteilen. In diesem Stadium liegt noch kein Notfall vor und es sind noch keine Notfallmaßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG nötig. Der Kunde hat den Empfang dieser Vorankündigung innerhalb von 3 Stunden in Textform an krisenvorsorge@evf.de oder telefonisch an 07161 - 6101-777 zu bestätigen.

### 3.2 Notfallmaßnahme: Aufforderung Verbrauchsreduzierung/Abschaltung – Umsetzung

Die Aufforderungen an den Kunden zur Umsetzung der Notfallmaßnahmen wird die EVF mit der Anlage „Information an die Anschlussnutzer/-nehmer“ in Textform gegenüber den in der Anlage „Antwortbogen zur Aktualisierung der Kontaktdaten“ dafür bezeichneten Personen ankündigen

Der Kunde bestätigt der EVF innerhalb von 1 Stunde nach dem Zugang der Aufforderung zur Umsetzung der Notfallmaßnahmen, dass er die Ankündigung einer Notfallmaßnahme erhalten hat und fristgerecht umsetzen wird in Textform an krisenvorsorge@evf.de oder telefonisch an 07161 - 6101-777.

Der Kunde wird die Aufforderungen der EVF innerhalb der genannten Frist umsetzen. Setzt der Kunde eine angeforderte Notfallmaßnahme innerhalb der Vorlaufzeit nicht um, ist die EVF berechtigt, die entsprechende Notfallmaßnahme selbst durchzuführen. Die EVF wird den Kunden über die Selbstvornahme mit der Anlage „Information an die Anschlussnutzer/-nehmer“ in Textform informieren, sofern es ihr möglich ist.

### 3.3 Aufhebung von Notfallmaßnahmen – Empfangsbestätigung

Maßnahmen zur Aufhebung einer Notfallmaßnahme teilt die EVF den in der Anlage „Antwortbogen zur Aktualisierung der Kontaktdaten“ dafür bezeichneten Personen mit der Anlage „Information an die Anschlussnutzer/-nehmer“ in Textform mit. Der Kunde hat den Empfang der Aufhebung von Notfallmaßnahmen innerhalb von 1 Stunde in Textform an krisenvorsorge@evf.de oder telefonisch an 07161 - 6101-777 zu bestätigen.

## 4. Ergänzende Hinweise

Die EVF wird nach Können und Vermögen bei der Umsetzung von Notfallmaßnahmen gegenüber dem Kunden die Maßgaben dieses Hinweises einhalten. Ein Anspruch auf Einhaltung der Maßgaben dieses Hinweises hat der Kunde nicht. Gesetzliche oder verbindliche behördliche Vorgaben sowie verbindliche Anweisungen des vorgelagerten Netzbetreibers haben für die EVF Vorrang.

Sollte sich abzeichnen, dass die EVF von diesem Hinweis abweichende Notfallmaßnahmen von dem Kunden verlangen muss, wird sie den Kunden, soweit das möglich ist, möglichst frühzeitig über die in diesem Hinweis genannten Wege informieren.

Dieser Hinweis enthält folgende zwei Anlagen:

- Anlage „Antwortbogen zur Aktualisierung der Kontaktdaten“
- Anlage „Information an die Anschlussnutzer/-nehmer“